



Einmalige Vermögensabgabe auf große Vermögen

Adressat

Der Landesparteitag möge folgenden Antrag beschließen und an die Bundesgremien weiterleiten.

Dieser Antrag wurde von der AG 60plus-Rhein-Lahn an die AG 60plus-RLP gestellt.

Antrag

Zur Bewältigung der Folgekosten der Corona-Krise fordern wir die Einführung einer kurzfristigen, einmaligen Vermögensabgabe auf große Vermögen, noch in dieser Legislaturperiode.

Begründung

Die bereits beschlossenen und noch zu erwartenden Hilfspakete der Bundesregierung, sowie die absehbaren Steuer- und Beitragsausfälle belasten in der näheren Zukunft die Haushalte von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialkassen in erheblichem Maße.

Durch diese Einnahmeausfälle dürften bereits beschlossene und weitere dringend erforderliche Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Zukunftssicherung der gesamten Volkswirtschaft nicht mehr realisiert und bewährte Leistungen gestrichen werden, wenn nicht umgehend ein Ausgleich herbeigeführt wird.

Die Folgen der Corona-Krise tragen bisher jedoch vor allem nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und kleine Selbständige.

Besitzer großer Vermögen sind jedoch von vergleichbaren neuen Belastungen und Ausfällen nicht betroffen.

Großvermögende sind, wie bekannt, sogar seit 1997 von der Vermögenssteuer *vollkommen* verschont. Dagegen hat sich die Belastung kleiner und mittlerer Einkommen (Lohn- und Einkommensteuer) uneingeschränkt weiter entwickelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. Juni 1995 die Erhebung der Vermögenssteuer in der damaligen Form ab 1997 ausgesetzt, da diese das Immobilienvermögen gegenüber anderem Vermögen besser behandelte.

Statt Immobilien, wie im Urteil gefordert, höher zu bewerten und damit stärker zu besteuern, entschied die damalige Bundesregierung, die Vermögenssteuer nicht mehr zu erheben.

Hierdurch hat in der Zeit danach nach einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Januar 2016 die betroffene Personengruppe von unter 1 % an der Bevölkerung jährlich zwischen 10 bis 20 Milliarden jährlich **zusätzlich** erhalten.

Das Grundgesetz sieht jedoch im § 106 ausdrücklich die Vermögenssteuer vor und dass ihr Aufkommen den Ländern zusteht.

Der Verzicht auf diese Mittel hat dazu geführt, dass eine Mini-Personengruppe heute weit über 50 % des Volksvermögens verfügt und dass sich die Schere des Besitzes zwischen großen und kleinen Vermögen weiter vergrößert, statt verringert hat.

Bei der in den letzten Jahrzehnten gängigen Praxis ist hingegen zu befürchten, dass erneut wieder nur Einkommensschwache, wie Alleinerziehende, Beschäftigte im Niedrig- oder Mindestlohnsektor, Hartz- IV – Empfänger/innen und Rentner/innen über, Verbrauchssteuern, minimierte Versorgungsanpassungen und Kürzungen von Sozialleistungen zum Ausgleich der Corona-Lücken voll herangezogen werden.

**Das ist nicht nur unsozial, sondern auch volkswirtschaftlich schädlich!
Hingegen ist eine kurzfristige, in ihren Auswirkungen moderate einmalige Vermögensabgabe als Lastenausgleich gerecht und volkswirtschaftlich sogar empfehlenswert.**

Damit könnte auch verhindert werden, dass die nachfolgenden Generationen für die Folgen der Pandemie eintreten müssten.

Allein mit der eingesparten Vermögenssteuer ließe sich eine kurzfristige Vermögensabgabe locker finanzieren!!!!

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind so zu fassen, dass es durch die Erhebung dieses *Lastenausgleichs auf Vermögensgewinne* zu keinen Substanzverlusten und unzumutbaren Härten kommt.

So sollten selbstbewohnte Wohnungen und Häuser von der Besteuerung ganz ausgenommen werden.

Durch die Einführung einer Freistellungsgrenze von bis zu 2 Millionen Euro kann auch sichergestellt werden, dass nur die höheren Vermögen für die Besteuerung herangezogen werden.

Vorstand der AG 60plus-RLP

Mainz, 30.10.2020